

**Voraussetzungen zur Genehmigung einer Praxisstelle im  
Anerkennungsjahr zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ (1)**

**Name der Praktikantin:**

---

Das Anerkennungsjahr steht als dritter Abschnitt am Ende der Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“. Nach den zwei Studienjahren an der Fachakademie sollen nun im Anerkennungsjahr die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis umgesetzt und angewendet werden. Dazu ist jedoch eine intensive Anleitung und Betreuung von einer hierfür abgestellten Fachkraft entweder nach § 16 AVBayKiBiG oder den Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen (§ 45 SGB VIII KJHG) notwendig.

Dies erfordert laut Schulordnung (2) Anleitung und Betreuung der Berufspraktikantin durch eine Fachkraft(3) mit mehrjähriger Berufserfahrung sowie regelmäßige Anleitungsgespräche.

Außerdem muss die Praxisstelle von der Fachakademie genehmigt werden.

Um dies verantwortlich durchführen zu können bitten wir Sie, folgende Fragen zu beantworten:

**1. Einsatz der Berufspraktikantin**

In welcher Einrichtung und Gruppe soll die Berufspraktikantin eingesetzt werden?  
(voraussichtliches Alter und Anzahl der Gruppenmitglieder)

---

---

---

---

Welche Aufgaben sollen der Berufspraktikantin übertragen werden?

---

---

---

---

---

1. Vor Vertragsabschluss zu bestätigen und an die Fachakademie zu schicken bzw. der Bewerberin zu übergeben

2. FakO Anlage 1 Abs. 3

3. dazu zählen **nicht** KinderpflegerInnen, die allein durch Zertifikatskurse Fachstatus erworben haben! 4. gewünscht, (noch) nicht zwingend vorausgesetzt;  
Genehmigung Praxisstelle

## 2. Anleitung

Welche Fachkraft wird voraussichtlich die Anleitung übernehmen?

Name: \_\_\_\_\_

Beruf/Fachabschluss: \_\_\_\_\_

anleitungsrelevante Fortbildungen (4) \_\_\_\_\_

Ist während der gesamten Arbeitszeit mit den Kindern/Jugendlichen eine Fachkraft in der Einrichtung erreichbar?

Ja

Nein

Wie viel Zeit steht der Praktikantin für das Anleitungsgespräch in der Woche zur Verfügung?

---

---

In welcher Form kann das regelmäßige Anleitungsgespräch in der Einrichtung gehandhabt werden?

---

---

## 3. Verfügungszeit

Wann kann die Verfügungszeit voraussichtlich von der Praktikantin genommen werden?

---

Wo sollte die Verfügungszeit voraussichtlich abgeleistet werden (bitte ankreuzen):

in der Einrichtung

Privat

*Sollte sich an den vorläufig gegebenen Antworten etwas ändern bitten wir um Benachrichtigung (gern auch per E-Mail, s.o.)*

Wenn es zum Vertragsabschluss kommt sichern wir zu,

- dass als Praxisanleitung eine Fachkraft (*bevorzugt eine „Staatlich anerkannte Erzieherin“*) mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung fungiert;
- dass die anleitende Fachkraft:
  - wöchentlich mit der Praktikantin ein Anleitungsgespräch führt;
  - zu den Anleitertreffen, welche zweimal jährlich an der Fachakademie stattfinden, freigestellt wird;
- dass die Praktikantin 3 Verfügungsstunden unter Anrechnung auf die Arbeitszeit für ihre Seminaraufgaben erhält, die sie nach Absprache auch blocken kann; (FakO §16 Abs.4 Satz 7)

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Einrichtungsleitung: \_\_\_\_\_

Stempel